

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 141-150

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 140.

Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911/9. März 1922, betreffend Unterstützung der Hebammen. 1. Lesung.

(Anlage 11.)

Erklärung des Regierungsvertreters siehe Bericht über Anlage 7.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 24. März 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1922, werden die Zahlen „1800 und 3000 M“ nicht wie im Entwurf vorgesehen durch „18 000 und 30 000 M“, sondern durch „27 000 und 45 000 M“ ersetzt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs in der beantragten Änderung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Ze h e t m a i r.

Anlage 141.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911/9. März 1922, betreffend Unterstützung der Hebammen. 2. Lesung.

(Anlage 11.)

Zur 2. Lesung ist ein Antrag des Abgeordneten J o r d a n eingegangen in folgender Fassung:

Hebammen, die ohne ihr grobes Verschulden zur Ausführung ihres Berufes unfähig geworden sind oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können nach Aufgabe ihres Berufes im Falle der Bedürftigkeit vom Ministerium der sozialen Fürsorge nach Anhörung des Amtsvorstandes (Stadtmagistrat) Unterstützungen bewilligt werden bis zu 45 000 M jährlich. Daneben soll ihr sonstiges Einkommen auf den Betrag gebracht werden, den Sozialrentner jeweilig als Unterstützung erhalten.

Der Ausschuß hat vorstehenden Antrag gemeinsam mit dem Regierungsvertreter beraten und kam zu der Ansicht, daß durch Anfügung eines kurzen Absatzes an den Gesetzentwurf dasselbe erreicht werden kann.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, dem Gesetzentwurf, so wie er aus der 1. Lesung hervorging, anzufügen:

Die Staatsregierung ist auch ermächtigt, den Hebammen Unterstützungen nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner zu gewähren.

Weiter stellt der Ausschuß den

Antrag 2:

Den Antrag Jordan hierdurch für erledigt zu erklären, und

Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfes im Ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse des Landtags sich gestaltet hat, seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Ze h e t m a i r.

Anlage 142.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 13 (Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920 und 14. Mai 1922).

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 37 der Verfassung am 7. Dezember 1922 ein Notgesetz, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes für den Landesteil Oldenburg, im Wege der Verordnung erlassen. Dies war notwendig geworden, weil durch die stetig fortschreitende Entwertung unseres Geldes, die im Gesetz festgelegten Steuerätze auch nicht annähernd mehr zutreffend waren. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 1:

Der Landtag wolle die Verordnung des Staatsministeriums bestätigen.

Der Ausschuß hat eingehend darüber beraten, ob es nicht unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen, bei der unglücklichen weiteren Verschlechterung unserer Zahlungsmittel, angebracht sei, dem Staatsministerium die Ermächtigung zu erteilen, nach Maßgabe einer Gebührenordnung, von Zeit zu Zeit der Geldentwertung angepaßt, im Wege der Verordnung ständig die Steuerätze festzusetzen.

Man glaubte dann doch dies nicht tun zu sollen, da der Wandergewerbeschein für ein ganzes Kalenderjahr ausgestellt wird und die Regierung, wenn der Landtag versammelt ist, diesem die entsprechenden Vorlagen jedesmal zugehen lassen kann. Auf wirtschaftlichem Gebiet verschieben sich offenbar viele Verhältnisse und scheint es dem Ausschusse erforderlich, solches nachzuprüfen. Sollte es notwendig sein, so kann den veränderten Verhältnissen in bisheriger Weise Rechnung getragen werden. Aus diesen Erwägungen heraus und weil die in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Sätze heute schon viel zu niedrig erscheinen, stellt der Ausschuß den

Antrag 2:

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag sofort einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine weitere Erhöhung der in der Verordnung enthaltenen Sätze vorsieht.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Kalkuhl.

Anlage 143.

Bericht

des Ausschusses III über das Schreiben des Regierungsbevollmächtigten vom 19. April 1923, betreffend Änderungen und Ergänzungen der Stellenübersicht (Anlage 14) für das Rechnungsjahr 1923/24.

In dem Schreiben vom 19. April 1923 stellt der Regierungsvertreter folgenden Antrag:

Ich beantrage folgende Änderungen und Ergänzungen der mit der Anlage 14 vorgelegten Stellenübersicht für das Rechnungsjahr 1923:

bei „VII Gendarmeriezahlmeister“ in Spalte 4 hinzugefügt „— 1“ und in Spalte 5 die Zahl „1“ gestrichen, bei „VIII Gendarmerieinspektor“ in Spalte 4 hinzugefügt „— 1“ am Schluß nochgetragen + 1 und „IX Gendarmerieoberinspektor“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5.

Auf Seite 5 wird ferner nachgetragen:

„§ 30. Ordnungspolizei“.

„V Polizeiaffistent“ mit den Zahlen „+ 5“ in Spalte 4 und „5“ in Spalte 5,

„VI Polizeisekretäre mit den Zahlen „+ 2“ in Spalte 4 und „2“ in Spalte 5,

„VII Polizeiverkmeister“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5,

„IX Polizeioberinspektor“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5.

Auf Seite 6 wird nachgetragen:

„§ 55. Fischerei.“

„V Fischmeister“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5.

Auf Seite 8 wird

bei „VIII Bauführer“ in Spalte 4 nachgefügt: „— 1“ und in Spalte 5 die Zahl „2“ geändert in „1“,

bei „IX Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Bauämtern“ in Spalte 4 nachgefügt „+ 1“ und in Spalte 5 die Zahl „2“ geändert in „3“.

Die Bemerkung in Spalte 9 wird von „VIII Bauführer“ nach „IX Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Bauämtern“ übertragen.

Auf Seite 9 wird bei den §§ 123 und 127

„IX Oberinspektor“ ersetzt durch „X Justizamtmann“.

Auf Seite 17 wird bei § 13

„VII Gendarmeriekommissare“ mit den Zahlen „2“ in Spalte 3 und „2“ in Spalte 5 gestrichen und nachgetragen

„VII Gendarmerieoberkommissar“ mit den Zahlen „1“ in Spalte 3 und „1“ in Spalte 5, sowie ferner nachgetragen:

„VIII Gendarmerieinspektor“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5.

Auf Seite 17 erhält zu § 15 bei „XI Medizinalrat“ die Bemerkung in Spalte 9 folgende Fassung:

„Der Stelleninhaber bezieht drei Viertel des planmäßigen Dienst Einkommens.“

Hierzu stellt der Abgeordnete **Albers** den folgenden Verbesserungsantrag:

Annahme des zu Anlage 14 (Stellenübersicht) gestellten Regierungsantrages mit der Änderung, daß unter „VI Polizeisekretäre die Zahl „+ 2“ in Spalte 4 geändert in „+ 1“, und die Zahl „2“ in Spalte 5 geändert wird in „1“,

ferner hinter „VII Polizeiverkmeister“ nachgefügt wird „VII Polizeiobersekretär“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5.“

Da seitens des Regierungsvertreters gegen den Antrag **Albers** keine Bedenken erhoben wurden, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle unter Annahme des Antrags des Abgeordneten **Albers** dem so veränderten Antrage des Regierungsvertreters zustimmen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.

Anlage 144.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Arbeitnehmerkammer. 1. Lesung.

(Anlage 15.)

Der vorliegende Gesetzentwurf will eine seit langem empfundene Lücke ausfüllen. Während schon seit vielen Jahren die Unternehmer in der Landwirtschaftskammer, Handelskammer und Handwerkskammer über gesetzliche Berufsvertretungen verfügen, fehlte eine solche oder ähnliche gesetzliche Berufsvertretung für die gesamten Arbeitnehmer. Wohl haben sich die Arbeitnehmer große, starke Berufsorganisationen geschaffen. Diese haben aber keine gesetzliche Grundlage. Die Arbeitnehmer waren daher in der Wahrung ihrer Interessen in der Gesetzgebung und Verwaltung stark im Nachteil. Daraus erklärt sich auch die seit mehreren Jahrzehnten erhobene Forderung der Arbeitnehmer auf Bildung von öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen. Umstritten war und ist auch heute noch die Frage, ob reine

Arbeitnehmerkammern oder paritätisch zusammengesetzte, d. h. aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern in gleicher Zahl besetzte Kammern, das Richtige sei. Auch in Arbeitnehmerkreisen bestand keineswegs immer ein einheitlicher Standpunkt in dieser Frage. So forderte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion bereits im Jahre 1877 in einem Gesetzentwurf die Errichtung von paritätischen Gewerbekammern. Es hieß in dem Entwurf: „Bis spätestens am 1. 1. 1879 sind von Reich wegen Gewerbekammern in genügender Zahl zu errichten. Dieselben sind berufen, die Gewerbs- und Arbeiterinteressen zu vertreten und den Behörden Berichte zu erstatten, welche zu veröffentlichen sind; Anträge an die Behörden zu stellen sowie gemeinsam gewerbliche Einrichtungen und Fachanstalten zu beaufsichtigen.“ Die Mit-

glieder der Kammer sollten zu gleichen Teilen aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehen. Im Jahre 1884 dagegen beantragte die sozialdemokratische Fraktion Arbeitskammern und im Jahre 1885 zum ersten Male Arbeitskammern auf paritätischer Grundlage in Verbindung mit einem Reichsarbeitsamt und Bezirksarbeitsämtern. Alle diese Vorschläge fanden keine Gegenliebe. Erst nach den sogenannten Februarerlassen im Jahre 1888, in denen besondere Arbeiterinteressenvertretungen in Aussicht gestellt waren, kam die Angelegenheit mehr in Fluß. Nunmehr verlangte auch das Zentrum Arbeitskammern. Später trat auch die nationalliberale Partei dafür ein. Im Jahre 1905 nahm dann auch der fünfte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands zu dieser Frage Stellung und stellte sich gegen eine nicht geringe Minorität auf den Boden der reinen Arbeiterkammern.

In demselben Jahre erklärte der damalige Staatssekretär Graf von Posadowsky, daß die Regierung bereit sei, Arbeitskammern ins Leben zu rufen. Am 4. Februar 1906 wurde dann vom Reichsamt des Innern dem Bundesrat ein Entwurf vorgelegt. Diese Arbeitskammern sollten berufen sein, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollten die gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbezweige, sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen. Auch diese Kammern sollten sich aus gleichen Teilen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzen. Die Kosten sollten die Berufsgenossenschaften tragen. Dieser Entwurf erfuhr in der Öffentlichkeit starke Angriffe. Eine Verständigung darüber kam nicht zustande. Auch in den folgenden Jahren ging der Streit hin und her. Es kam der Weltkrieg mit seinen fürchterlichen Folgen und der Zusammenbruch. Die erste deutsche Volksvertretung nach dem Zusammenbruch, die deutsche Nationalversammlung, hat dann nach vielen Wirren den Artikel 165 beschlossen, nach welchem neben den Betriebsräten, Bezirkswirtschaftsräte und ein Reichswirtschaftsrat geschaffen werden sollen, in denen die Vertreter der Arbeitgeber mit denen der Arbeitnehmer und Angestellten sowie der sonst beteiligten Volkstreu zusammenzutreten sollen. Bei der Durchführung des Artikels 165 haben sich recht große Schwierigkeiten ergeben. Zur Durchführung des Artikels wurde für die erste Stufe das Betriebsrätegesetz beschlossen. Auch der dritten Stufe ist durch die Bildung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats vorläufig entsprochen worden. Fast unüberwindliche Schwierigkeiten scheinen sich aber bei der Bildung der mittleren Stufe, der Bezirkswirtschaftsräte zu ergeben. Bereits seit 2 Jahren beschäftigt sich der Verfassungsausschuß des vorläufigen Wirtschaftsrats mit der Lösung dieser Aufgabe. Dabei ergab sich die Notwendigkeit, die bestehenden Kammern wie Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern mit den neuen Körperschaften in Verbindung zu bringen. Auch die Auflösung dieser Kammern wurde mit in den Kreis der Beratungen gezogen. Dies schien aber nicht für durchführbar. Bei der späteren Beratung wurde schließlich ein Vorschlag gutgeheißen, die Schaffung der Bezirkswirtschaftsräte vorläufig zurückzustellen, dafür aber eine

Umgestaltung der bestehenden Kammern in paritätische Kammern vorzunehmen. Einer solchen Umgestaltung setzten jedoch die Vertreter der Arbeitgeber einen heftigen Widerstand entgegen. Sie wollen den bisherigen Kammern den Charakter der reinen Unternehmervertretungen erhalten. Dabei brachten sie ferner zum Ausdruck, daß dem Artikel 165 der Reichsverfassung am zweckmäßigsten dann entsprochen würde, wenn neben den Unternehmerkammern auch Interessenvertretungen für die Arbeitnehmer nach Wirtschaftsgebieten gebildet würden, weil der genannte Artikel neben Bezirkswirtschaftsräten auch Bezirksarbeiterräte fordert. Die Arbeitervertreter konnten diese Gründe jedoch nicht in vollem Umfange anerkennen. Es würde aber zu weit führen, all die Gründe für und wider hier anzuführen.

Im Dezember 1922 ist im vorläufigen Reichswirtschaftsrat eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über diese strittige Frage erzielt worden. Danach sollen die Handels- und Handwerkskammern in ihrer bisherigen Zusammensetzung als selbständige Organe bestehen bleiben. Daneben sollen Vertretungen der Arbeitnehmer aus den kammerpflichtigen Betrieben treten. Aus den Beschlüssen soll nur kurz folgendes über die geplante Zusammensetzung der Kammern angeführt werden:

1. Die Landwirtschaftskammern sollen sich zusammensetzen aus Unternehmern und Arbeitnehmern. Die Unternehmerabteilung wählt $\frac{2}{3}$, die Arbeitnehmerabteilung $\frac{1}{3}$ der Mitglieder.

2. Industrie- und Handelskammern. Die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung für Handel und Industrie wird gebildet durch die Industrie- und Handelskammern und die Unternehmervertretungen für Industrie und Handel, die durch ein Gemeinschaftsorgan verbunden werden.

Das Gemeinschaftsorgan wird paritätisch aus Mitgliedern und Beamten der beiderseitigen Vertretungen gebildet. Es hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

3. Handwerks- und Gewerbekammern. Die Gemeinschaftsarbeit der Unternehmer und Arbeitnehmer im Handwerk wird durch ein Gemeinschaftsorgan ausgeübt. Das Gemeinschaftsorgan wird bei jeder Handwerks- und Gewerbekammer errichtet. Es hat öffentlich-rechtlichen Charakter und ist aus der gleichen Zahl von Unternehmern und Arbeitnehmern zu bilden. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinschaftsorgans wird durch die Landeszentralbehörde bestimmt. Der Vorsitz im Gemeinschaftsorgan wird nach Maßgabe einer Geschäftsordnung alljährlich abwechselnd von einem Unternehmer und einem Arbeitnehmer geführt.

Inwieweit und wann die Vorschläge des vorläufigen Reichswirtschaftsrats sich zu Gesetzen verdichten werden, ist heute noch nicht zu erkennen. Jedenfalls werden noch Monate, ja vielleicht Jahre darüber vergehen.

In der Begründung zu der vorliegenden Gesetzesvorlage bringt das Staatsministerium zum Ausdruck, bereit zu sein, den als berechtigt anzuerkennenden Wünschen der Arbeitnehmer auf Errichtung einer Interessenvertretung zu entsprechen. Es liege ein Bedürfnis vor, für ihre Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse in die Lage versetzt zu sein, neben der Auffassung der Unternehmer auch die An-

sicht der Arbeitnehmer kennen zu lernen und zu berücksichtigen. Aus der Erkenntnis dieses Bedürfnisses heraus glaubt das Ministerium mit der Bildung einer solchen Interessensvertretung nicht warten zu können, bis im Reich eine Bestellung erfolgt. Ferner ist das Ministerium davon ausgegangen, daß diese Einrichtung nach der Reichsverfassung zur Zuständigkeit der Länder gehört. Der Artikel 165 letzter Absatz besage wohl, daß Aufbau und Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungsorganen zu regeln ausschließlich Sache des Reiches sei. Aber die dort vorgesehenen Aufgaben seien ganz andere wie die der Arbeiterkammer zugewiesenen. Es bestehe durchaus keine Gefahr, daß die hier zu errichtende Arbeiterkammer etwa der Entwicklung im Reich hinderlich sein können. Im Gegenteil. Die zukünftigen Bezirkswirtschaftsräte werden sich auf die bestehenden Unternehmerkammern und Arbeiterkammern aufbauen. Vor allen Dingen werden die im Entwurf vorgesehenen Fachgruppen ohne eine besondere Änderung des Gesetzes geeignet sein, zusammen mit Vertretung der bestehenden Unternehmerkammern, die nach den Beschlüssen des vorläufigen Reichswirtschaftsrats vorgesehenen Gemeinschaftsorgane zu bilden. Die landwirtschaftlichen Arbeiter sind in dem Entwurf nicht mit eingeschlossen, da diese durch das Landwirtschaftskammergesetz vom 22. Juni 1922 bereits eine, wenn auch nach Ansicht eines großen Teiles nur ungenügende Vertretung haben. Für den Fall, daß die Zusammensetzung der Landwirtschaftskammern später nach dem Beschlusse des vorläufigen Reichswirtschaftsrats erfolgen müßte, müßte auch das Landwirtschaftskammergesetz vom 22. Juni 1922 dementsprechend eine Änderung erfahren.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs wurde zunächst ein längerer Vortrag des Regierungsvertreters entgegengenommen. Über einige Punkte konnte im Ausschuß eine Verständigung nicht erzielt werden.

Der Ausschuß stellte zu dem Entwurf im allgemeinen folgende Fragen:

1. Welche Aussicht besteht nach Ansicht der Regierung über die Verwirklichung von paritätischen Kammern durch Reichsgesetz?
2. In welcher Stärke haben die Angestellten sich für bzw. gegen eine eigene Kammer ausgesprochen?
3. Aus wieviel Angestellten und Arbeitern setzt sich der Landesauschuß für Angestellte und Arbeiter zusammen und haben sich dort Gegensätze ergeben?

Der Regierungsvertreter erwiderte zur ersten Frage, daß nach den Beschlüssen des Reichswirtschaftsrats, die sich aller Voraussicht nach die Reichsregierung zu eigen machen wird, keine Aussichten für eine paritätische Ausgestaltung der Unternehmerkammern bestehen. Neben den Handwerkskammern wird voraussichtlich ein Gemeinschaftsorgan geschaffen werden, das zu gleichen Zahlen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen soll. Es wird gesetzlichen Schwierigkeiten kaum begegnen, als Arbeitnehmergruppe dieses Gemeinschaftsorgans die Fachgruppe II der Arbeiterkammer einzusetzen. Die Berufsvertretung für Industrie und Handel wird voraussichtlich gebildet durch die

Industrie und Handelskammern, die Arbeitnehmervertretungen für Industrie und Handel, sowie durch das diese beiden verbindende Gemeinschaftsorgan. Für den Bezirk jeder Handelskammer und an deren Sitz solle eine besondere Arbeitnehmervertretung eingerichtet werden. An eine getrennte Vertretung für Arbeiter und Angestellte ist anscheinend dabei nicht gedacht.

Die zweite Frage wurde dahingehend beantwortet, daß bei den Vorverhandlungen sich lediglich der deutschnationale Handlungsgehilfenverband für die Errichtung einer eigenen Angestelltenkammer ausgesprochen habe.

Zur Frage 3 teilte der Regierungsvertreter mit, daß der Landesauschuß sich zusammensetzt aus etwa $\frac{2}{3}$ Arbeitern und $\frac{1}{3}$ Angestellten. Nach angestellten Ermittlungen hätten sich irgendwelche Gegensätze zwischen den Arbeitern und Angestellten nicht ergeben.

Die Mehrheit des Ausschusses hält nach allen diesen den Entwurf für eine brauchbare Grundlage für die kommende reichsgesetzliche Regelung und sieht keine Gefahr darin für die Durchführung des Artikels 165 der Reichsverfassung. Allerdings kam dabei von Anhängern des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes wie auch der christlich nationalen Gewerkschaften zum Ausdruck, daß sie nach wie vor grundsätzlich auf dem Boden der paritätischen Kammern stehen. Umstritten war auch nach der eingehenden Aussprache vor allen Dingen noch die Frage, ob Arbeiterkammer oder getrennte Arbeiter- und Angestelltenkammern. Die Mehrheit des Ausschusses erkennt die in der Begründung des Staatsministeriums und der Fragebeantwortung des Regierungsvertreters hervorgehobenen Punkte für eine Arbeiterkammer in vollem Umfange an und hält die Bildung von getrennten Kammern für außerordentlich unpraktisch und für eine starke Überorganisation. Durch die Bildung von besonderen Abteilungen für Arbeiter und Angestellte innerhalb der Kammer sind genügende Sicherheiten zum Schutze der Angestellten vorgesehen. Evtl. könnten weitere, wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte, durch die Ausführungsbestimmungen getroffen werden. Vor allen Dingen komme dabei mit in Frage, daß bei den Vorberatungen, zu welchem der Landesauschuß für Arbeiter- und Angestelltenfragen, in welchem alle Richtungen vertreten sind, hinzugezogen war, nur die Vertreter der deutschnationalen Handlungsgehilfen für getrennte Arbeiter- und Angestelltenkammern eintraten. Einige andere Vertreter der Angestellten wünschten in der Arbeiterkammer nur eine gleichmäßige Verteilung der Sitze auf Arbeiter und Angestellte. Einer solchen Verteilung der Sitze wird aber nicht entsprochen werden können, da die Zahl der Angestellten schätzungsweise nur etwa 8000, dagegen die Zahl der Arbeiter 50 000 bis 60 000 betragen wird.

Die Minderheit im Ausschuß kann sich mit der Bildung einer Arbeiterkammer nicht einverstanden erklären und beantragt, getrennte Kammern evtl. Ablehnung der Vorlage, weil doch die Interessen der Arbeiter und Angestellten in vielen Punkten zu sehr verschieden seien und daher ein gedeihliches Zusammenarbeiten nicht möglich sein wird.

Die Beratung zu den einzelnen Paragraphen hatte folgendes Ergebnis:

Zu § 1.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong (Delmenhorst) und Unkelbach stellt den

Antrag 1:

Die Regierung wolle dem Landtag einen umgearbeiteten Gesetzentwurf vorlegen, nach dem statt einer Arbeitnehmerkammer eine Arbeiterkammer gebildet wird.

Dieselbe Minderheit stellt den

Antrag 2:

Die Regierung wolle dem Landtage einen Gesetzentwurf über Bildung einer Angestelltenkammer vorlegen.

Für den Fall, daß die Anträge 1 und 2 abgelehnt würden, stellt dieselbe Minderheit den

Antrag 3:

Ablehnung der Regierungsvorlage.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Bartels, Behrens, Frerichs, Fröhle, Haftkamp, Hennecke, König, Sante, Schömer, Stufenberg und Tanzen stellt den

Antrag 4:

Unveränderte Annahme des § 1.

Zu § 2.

Irgendwelche Bemerkungen waren nicht gemacht worden. Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach stellt den

Antrag 5:

Annahme des § 2 des Entwurfs.

Zu § 3.

Im § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes ist bestimmt, daß die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner die Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betriebe oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind oder soweit ihnen Procura oder Generalvollmacht erteilt ist, nicht als Angestellte im Sinne des B.R.G. zu gelten haben und daher nicht mit unter das Gesetz fallen.

Nach der vorliegenden Vorlage sollen aber diese Angestellten der Arbeitnehmerkammer mit angehören. Im Ausschuß wurde die Frage gestellt, weshalb die im § 12 Abs. 2 B.R.G. nicht als Arbeitnehmer geltenden Personen hier als solche in Frage kommen sollten. Der Regierungsvertreter antwortete, daß die Einbeziehung der leitenden Angestellten erfolgt sei, weil von einer Organisation der leitenden Angestellten ein dahingehender Antrag gestellt war. Es habe sich aber herausgestellt, daß diese Organisation nur einen kleinen Teil der leitenden Angestellten umfaßt, daß Gros der in Frage kommenden Angestellten aber gegen die Einbeziehung sei.

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

Der Ausschuß glaubt, daß es richtiger sei, wie im B.R.G. auch hier diese Angestellten auszunehmen und stellt den

Antrag 6:

Annahme des § 3 mit der Änderung, daß im Abs. 1 des Entwurfs die Worte „sowie die in § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes bezeichneten Angestellten“ gestrichen werden.

Zu § 4.

Bemerkungen zu § 4 sind nicht gemacht. Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach stellt den

Antrag 7:

Annahme des § 4 des Entwurfs.

Zu § 5.

Der Ausschuß stellte die Frage, ob es nicht zweckmäßiger sei, statt je 3 Gruppen nur je eine Fachgruppe zu bilden. Der Regierungsvertreter hält die Einteilung in drei Fachgruppen auf alle Fälle für zweckmäßiger. Bei der Einrichtung von nur je einer Gruppe bestehe die Gefahr, daß die einzelnen Fachgruppen nicht ordnungsmäßig in der Kammer vertreten sein würden. Ferner könnten sich dadurch später bei der Bildung von Gemeinschaftsorganen nach den Beschlüssen des vorläufigen Reichswirtschaftsrats sehr leicht Schwierigkeiten ergeben.

Die Gründe des Regierungsvertreters wurden anerkannt und stellt der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach den

Antrag 8:

Annahme des § 5 des Entwurfs.

Zu §§ 6 und 7.

Zu § 6 sind irgendwelche Bemerkungen nicht gemacht. Zu § 7 wurde im Ausschuß folgende Frage gestellt: „Weshalb ist die Abweichung „wesentliche Belange“ im letzten Absatz eingefügt, obgleich eine solche Einschränkung im Artikel 4 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes nicht vorhanden ist?“

Der Regierungsvertreter gab folgende Antwort:

Die Bestimmung des § 7 deckt sich sachlich mit der Vorschrift des Artikels 4 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes. Sie einzuschränken wird nicht möglich sein, da schließlich gesagt werden kann, daß es überhaupt keine Materie gibt, an der die Arbeitnehmer nicht irgendwie interessiert sind. Die Regierung müßte zu allen Fragen die Arbeitnehmerkammer hören, was technisch nicht durchführbar sein würde. Es bestehen jedoch keine Bedenken, den Wortlaut dem Artikel 4 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes anzupassen.

Durch die Antwort waren die ursprünglichen Bedenken zerstreut. Der Ausschuß mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach stellt den

Antrag 9:

Unveränderte Annahme der §§ 6 und 7 des Entwurfs.

Zu § 8.

Vom Ausschuss war die Frage gestellt, ob eine solche Bestimmung nötig oder ob nicht auch ohne dies eine gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit den anderen Kammern möglich sei. Ferner wurde gefragt, warum hier diese besondere Bestimmung getroffen werde, obgleich eine solche bei den andern Kammern nicht vorhanden ist. Von dem Regierungsvertreter wurde darauf erwidert, daß die Bestimmung nicht absolut erforderlich sei. Solange aber die vom Reichswirtschaftsrat aufgestellten Grundsätze über die Zusammenarbeit der Unternehmer und Arbeiter nicht Gesetz geworden sind, enthalte die Vorschrift des § 8 einen starken moralischen Druck, diese Gemeinschaftsarbeit auf freiwilligem Wege durchzuführen. In Rücksicht darauf, daß eine reichsrechtliche Beordnung der Berufsvertretungen bevorstehe, empfehle es sich nicht, landesrechtlich vorher noch eine Änderung bei den anderen Kammern vorzunehmen.

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Dannemann, Dohn, Hartong und Unkelbach erachtet trotz dieser Begründung den § 8 für überflüssig und stellt den

Antrag 10:

Streichung des § 8.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Bartels, Behrens, Frerichs, Fröhle, Häpfkamp, Henneide, König, Sante, Schömer, Stufenberg und Tanten dagegen stimmt den Ausführungen des Regierungsvertreters zu und stellt den

Antrag 11:

Unveränderte Annahme des § 8.

Zu §§ 9 und 10.

Zu diesen Paragraphen hat der Ausschuss keine Bemerkungen zu machen und stellt mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohn, Hartong und Unkelbach den

Antrag 12:

Annahme der §§ 9 und 10 in der Fassung des Entwurfs.

Zu § 11.

Der § 11 weicht in seiner Fassung betr. Wahlalter und Karenzzeit vom Arbeiterkammergesetz in Bremen erheblich ab. Auch gegenüber sonstigen einschlägigen Gesetzen, wie Gewerbeberichts-gesetz und Betriebsrätegesetz sind nicht ganz unerhebliche grundsätzliche Abweichungen vorhanden. Die im Entwurf getroffenen Bestimmungen lehnen sich für das Wahlalter nach der Begründung an die Gemeindeordnung an. Im Ausschuss war man der Ansicht, daß die Gemeindeordnung nicht als Vorbild dienen könne und es wohl richtiger sei, statt die Gemeindeordnung für das Wahlalter das Betriebsrätegesetz als Vorbild zu nehmen. Das Betriebsrätegesetz sowie auch das Arbeiterkammergesetz sollen der Durchführung des Artikels 165 der Reichsverfassung dienen. Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, für das Wahlrecht wie für die Wählbarkeit in beiden Gesetzen gleiche Alter vorzuschreiben.

Die bei der Beratung an den Regierungsvertreter gerichtete Frage, ob nicht im § 11 Abs. 1 die Karenzzeit ganz fortfallen, im Absatz 2 auf $\frac{1}{2}$ Jahr verkürzt werden könne, wurde dahin beantwortet, daß auch hierbei die Vorschriften der Gemeindeordnung zugrunde gelegt wurden. Es würde zweckmäßig sein, daran festzuhalten. Aber auch in diesem Punkte kann die Mehrheit des Ausschusses die Gründe nicht anerkennen.

Des weiteren ist im § 11 vorgesehen, daß die Wahlberechtigung sowie die Wählbarkeit nur durch den Ort der Tätigkeit, nicht aber auch durch den Wohnort bedingt sein soll. Dadurch soll verhindert werden, daß ein Arbeitnehmer gleichzeitig zu zwei Kammerbezirken gehören kann. Hierbei wurde im Ausschuss auf das Gewerbe- und Kaufmannsgericht verwiesen.

Die Zuständigkeit dieser Instanzen erstreckt sich auch sowohl auf den Tätigkeits- wie auf den Wohnort. Fregendwelche Schwierigkeiten haben sich daraus in der Praxis noch nicht ergeben. Einig ist sich der Ausschuss jedoch darüber, eine Vorschrift zu treffen, daß ein Arbeitnehmer nicht gleichzeitig zwei Kammern als Mitglied angehören darf.

Bei der Beurteilung dieses ganzen Fragenkomplexes sind vor allen Dingen die der Kammer nach § 7 zugewiesenen Aufgaben zu betrachten. Demnach ist die Kammer bestimmt, der Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der von ihr vertretenen Arbeitnehmer sowie der Förderung der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte zu dienen. Dies sind große Aufgaben, welche sich jedoch nicht etwa nur auf die Betriebe, also den Tätigkeitsort, sondern auch auf den Wohnort beziehen können.

Der Ausschuss mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohn, Hartong und Unkelbach stellt daher den

Antrag 13:

Annahme des § 11 in folgender Fassung:

„Wahlberechtigt ist jeder mindestens 18 Jahre alte reichsdeutsche Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts, wenn er im Kammerbezirk als Arbeiter oder Angestellter tätig ist oder wohnt.“

Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsdeutschen Wahlberechtigten, die nicht mehr in der Berufsausbildung stehen und seit mindestens 6 Monaten im Kammerbezirk als Arbeitnehmer tätig gewesen sind oder wohnen und nicht bereits einer anderen Kammer angehören.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er ist nur wahlberechtigt und wählbar in der Gruppe, zu der er gehört.“

Zu § 12.

Der § 12 sieht vor, daß die Mitglieder der Kammer auf 3 Jahre gewählt werden sollen. Bei der Beratung wurden aber auch die §§ 21 und 22 mit in Betracht gezogen. Danach wählt die Angestelltenabteilung sowie die Arbeiterabteilung in getrennten Sitzungen ihren Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Kammer sind die beiden Abteilungs-vorsitzenden. Der Vorsitz ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres zu wechseln. Bei dreijähriger Wahl-

periode kann die Gefahr bestehen, daß nach jeder Neuwahl der Vorsitzende der Arbeiterabteilung in der Plenarsitzung zum Vorsitzenden der Kammer gewählt würde, weil im Plenum die Arbeitervertreter die Mehrheit haben. Der Einfluß der Angestellten würde dadurch bis zu einem gewissen Grade gemindert werden. Um in dieser Frage eine Gleichmäßigkeit auf alle Fälle zu gewährleisten stellt der Ausschuß den

Antrag 14:

Annahme des § 12 mit der Änderung, daß die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt werden.

Zu §§ 13—17 einschl.

Der Ausschuß hat zu § 13 folgende Frage gestellt:

Kann eine Bestimmung eingefügt werden, nach welcher ein Mitglied, welches aus der Organisation ausscheidet von der es vorgeschlagen wurde zur Niederlegung des Amtes gezwungen werden?

Der Regierungsvertreter antwortete darauf wie folgt:

„Gegen die Einführung einer Bestimmung, nach welcher ein Mitglied, welches aus der Organisation ausscheidet, von der es vorgeschlagen wurde, auch sein Mandat zur Arbeitnehmerkammer niederzulegen hat, sind die schwersten Bedenken zu äußern. Eine dahingehende Beordnung findet sich bei keinem Selbstverwaltungskörper und würde Außenstehenden einen Einfluß einräumen, der mit der Stellung des Selbstverwaltungskörpers außerhalb der Organisation nicht verträglich sein würde. Es muß den Organisationen überlassen bleiben, nur solche Vertreter vorzuschlagen, deren Zuverlässigkeit sie sicher sind.“

Wenn diese Begründung auch nicht alle Ausschußmitglieder voll überzeugt hat, wird doch von einem besonderen Antrag Abstand genommen.

Zu den §§ 14, 15, 16 und 17 sind keine Bemerkungen gemacht. Der Ausschuß mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach stellt den

Antrag 15:

Unveränderte Annahme der §§ 13—17 einschließlich nach dem Entwurf.

Zu § 18.

Im § 18 soll bestimmt werden, daß der Wahltag ein Sonntag ist und daß Wahlberechtigte, die außerhalb des Kammerbezirks wohnen auch an dem auf den Wahltag folgenden Werktag, nachmittags zwischen 5 und 8 Uhr, im Stimmbezirk ihres Beschäftigungsortes wählen können. Der Ausschuß war der Meinung, daß es richtiger wäre, wenn nicht eine bestimmte Wahlzeit im Gesetz festgelegt würde, sondern, daß nur zum Ausdruck kommen müsse, daß die Wahlzeit im Anschluß an die Arbeitszeit festzulegen sei, damit jedem die Möglichkeit gegeben ist, ohne Zeitverlust sein Wahlrecht auszuüben. Es wurde deshalb die Frage gestellt, ob es nicht den Gemeinden überlassen werden könne, die Wahlzeit festzulegen. Die Frage wurde vom Regierungsvertreter dahin beantwortet, daß gegen die Festsetzung der Wahlzeit im § 18 letzter Satz durch die Gemeinden dann keine Bedenken zu erheben sein dürften, wenn aus-

drücklich im Gesetz festgelegt wird, daß die Wahl nach beendeter Arbeitszeit zu erfolgen hat.

Der Ausschuß mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach stellte deshalb den

Antrag 16:

Annahme des § 18 mit der Änderung, daß im letzten Satz die Worte „nachmittags zwischen 5 und 8 Uhr“ durch die Worte „nach Schluß der Arbeitszeit“ ersetzt werden.

Zu § 19.

Der Ausschuß hatte zu diesem Paragraphen nichts zu bemerken und stellte mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach den

Antrag 17:

Unveränderte Annahme des § 19 des Entwurfs.

Zu § 20.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen ist nach § 20 nur eine Instanz, und zwar die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig. Der Ausschuß stellte die Frage, ob eine Instanz als ausreichend betrachtet würde. Nach Ansicht des Regierungsvertreter wird eine Instanz ausreichend sein. Es beständen jedoch keine Bedenken, eine 1. Instanz, etwa den Wahlkommissar mit dem Wahlkollegium, einzufügen und das Oberverwaltungsgericht als 2. Instanz einzusetzen.

Der Ausschuß hält nach eingehender Beratung eine zweite Instanz nicht für nötig und stellt mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach den

Antrag 18:

Annahme des § 20 des Entwurfs.

Zu §§ 21 bis 25 einschl.

Zu diesen Paragraphen war vom Ausschuß nur zum § 22 die Frage gestellt, ob es zweckmäßig sei, daß die Vorsitzenden in jedem Jahre wechseln. Der Regierungsvertreter erklärte, daß zur Wahrung der Rechte der Angestellten ein Wechsel der Vorsitzenden für zweckmäßig gehalten wird.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach stellt den

Antrag 19:

Unveränderte Annahme der §§ 21 bis 25 einschließlich.

Zu § 26.

Der Entwurf sieht eine Genehmigung der Gehaltsordnung durch das Ministerium der sozialen Fürsorge vor. Eine solche Vorschrift enthalten die übrigen Kammergesetze nicht. Es wurde deshalb die Frage gestellt, warum in Abweichung von den anderen Kammern die Genehmigungspflicht vorgesehen ist und ob dabei an eine Pensionierung der Beamten gedacht sei.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Genehmigung der Gehaltsordnung einmal mit Rücksicht auf das Sperrgesetz und die bei den anderen Kammern gemachten Erfahrungen vorgesehen ist. Dann aber auch deshalb, da-

mit nicht durch Zuerkennung der Pensionsberechtigung der Arbeitnehmerschaft außergewöhnliche Lasten entstehen.

Im Ausschuß wurde die Begründung des Regierungsvertreters für eine solche einschneidende Vorschrift nicht für ausreichend gehalten. Die Kammer müßte als Selbstverwaltungskörper möglichst unabhängig sein. Wenn Beschlüsse gefaßt werden, welche gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößen, habe das Ministerium ohnehin die Möglichkeit, dieselben zu beanstanden und eventuell außer Kraft zu setzen. Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach, stellt den

Antrag 20:

Annahme des § 26 mit der Änderung, daß im zweiten Satz die Worte „vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu genehmigende“ gestrichen und denselben die Worte „welche dem Ministerium der sozialen Fürsorge zur Kenntnisaufnahme mitzuteilen ist“ nachgefügt werden.

Zu §§ 27 und 28.

Nach dem Wortlaut des § 27 sollen Urkunden von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterschrieben werden. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich bisher wohl fast in keinem Gesetze. Bei den übrigen Kammern und auch sonstigen Körperschaften genügen in der Regel zwei Unterschriften. Es wurde deshalb die Frage gestellt, warum zur Unterschrift von Urkunden drei Personen vorgesehen sind. Der Regierungsvertreter erwiderte, daß die Unterschrift von drei Personen in den §§ 27 und 34 vorgesehen sei um beiden Abteilungen, Arbeiter und Angestellte, stets den Überblick über die Geschäftsführung der Kammer zu gewährleisten. Die Gründe wurden als stichhaltig anerkannt.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach, stellt den

Antrag 21:

die §§ 27 und 28 unverändert anzunehmen.

Zu § 29.

Der § 29 enthält einen Druckfehler. In Ziffer 4 muß es statt § 14 Absatz 1 — § 14 Satz 1 heißen. Der Ausschuß stellt den

Antrag 22:

Annahme des § 29 mit der Änderung, daß unter Ziffer 4 die Worte „§ 14 Absatz 1“ ersetzt werden durch die Worte „§ 14 Satz 1“.

Zu §§ 30 bis 36 einschließl.

Zu diesen Paragraphen waren besondere Bemerkungen nicht gemacht worden. Es wurde nur zu § 32 gefragt, ob eine solche Vorschrift auch für die anderen Kammern bestehe. Die Frage wurde vom Regierungsvertreter bejaht. Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach, stellt den

Antrag 23:

Annahme der §§ 30 bis 36 einschließlich in der Fassung des Entwurfs.

Zu § 37.

Auch der § 37 enthält gegenüber den anderen Kammern eine abweichende Vorschrift. Bei den bestehenden Kammern ist der Haushaltsplan dem Ministerium nur zur Kenntnisaufnahme vorzulegen. Der § 37 sieht eine Genehmigung durch das Ministerium vor. Auf die gestellte Frage, weshalb die Genehmigung des Haushaltsplanes vorgesehen sei, erwiderte der Regierungsvertreter, daß von dieser Vorschrift abgesehen werden könne.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach, stellt den

Antrag 24:

Annahme des § 37 mit der Änderung, daß

1. im Absatz 1 die Worte „und dem Ministerium der sozialen Fürsorge mitzuteilen“ gestrichen werden.
2. im Abs. 3 die Worte „bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.“ ersetzt werden durch die Worte „sind dem Ministerium der sozialen Fürsorge mitzuteilen.“

Zu § 38.

Der § 38 beordnet die Frage der Kostendeckung. Der Ausschuß konnte die vorgesehene Fassung nicht billigen. Er stellte die Fragen

1. Soll der Beitrag nach dem aufgestellten Voranschlag gehoben werden? Wenn ja, ist dann nicht eine Bestimmung im Gesetz erforderlich, nach der die Höhe der Beiträge auf Grund des Voranschlages vor Beginn des Rechnungsjahres öffentlich bekanntzumachen ist?
2. Welcher Art soll die Quittung sein?

Im Laufe der Verhandlung wurde noch die Frage aufgeworfen, ob nicht die Genehmigung des Umlagebetrages erst von einer bestimmten Grenze und nicht wie vorgesehen, auf alle Fälle vorzusehen sei.

Der Regierungsvertreter erwidert, daß gegen die öffentliche Bekanntmachung des Umlagebetrages keine Bedenken erhoben würden. Auch einer Abänderung des § 38 Absatz 2 Satz 2 dahingehend, daß nur ein 0,3 % des umlagepflichtigen Einkommens übersteigender Umlagebetrag der Genehmigung bedarf, wurde zugestimmt. Es dürfte aber zweckmäßig sein, dann folgenden Satz einzuschalten:

„Wird die Genehmigung nicht erteilt, so kann das Ministerium der sozialen Fürsorge die im Haushaltsplan der Kammer veranschlagten Kosten in der Gesamtsumme soweit herabsetzen, daß die zu ihrer Deckung erforderlichen Beiträge nicht mehr als 0,3 % des umlagepflichtigen Einkommens betragen.“

Zu der Frage, welche Art die von den Arbeitgebern auszustellende Quittung sein soll, wurde erklärt, daß die Bestimmung der Art der Quittung am besten der Arbeitnehmerkammer oder den Ausführungsbestimmungen zu überlassen sein wird.

Nach dieser Erklärung des Regierungsvertreters war es nur noch strittig, ob 0,3 % oder 0,5 % genehmigungsfrei bleiben sollten. Eine vorgenommene Berechnung ergab, daß mit 0,3 % aller Voraussicht nach alle Anforderungen befriedigt werden können.



Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach stellt daher den

U n t r a g 25:

Annahme des § 38 des Entwurfs mit folgenden Änderungen:

1. Im Absatz 2 sind im 1. Satz zwischen den Worten „festzusetzen und ist“ einzufügen die Worte „und öffentlich bekannt zu geben“.
2. Im Absatz 2 sind dem 2. Satz die Worte „wenn der Beitrag 0,3 % des steuerpflichtigen Einkommens übersteigt.“ nachzuführen.
3. Im Absatz 2 ist zwischen dem 2. und 3. Satz folgender Satz einzuschalten: „Wird die Genehmigung nicht erteilt, so kann das Ministerium der sozialen Fürsorge die im Haushaltsplan der Kammer veranschlagten Kosten in der Gesamtsumme soweit herabsetzen, daß die zu ihrer Deckung erforderlichen Beiträge nicht mehr als 0,3 % des steuerpflichtigen Einkommens betragen.“

Z u §§ 39, 40. 41.

In der Begründung ist schon zum Ausdruck gebracht, daß eine der schwierigsten Fragen die Regelung und Einziehung der Beiträge ist. Der § 39 regelt die Einziehung durch die Gemeinden. Jedoch steht es der Kammer frei, auch einen anderen Weg zu wählen. Es wird darauf hingewiesen, daß am glücklichsten wohl eine Vereinbarung mit den Krankenkassen getroffen würde und daß der Ortskrankenkassenverband sich auch grundsätzlich zu einer solchen Vereinbarung bereit erklärt hat. Eine gesetzliche Verpflichtung für die Krankenkassen kann jedoch nicht getroffen werden. Für den Fall der Hebung der Beiträge durch die Krankenkassen wird auch über die Art der Hebung eine besondere Vereinbarung zu treffen sein. Als zweckmäßig dürfte erscheinen, die Hebung dann nach dem Grundlohn festzusetzen, um die besondere Anfertigung von Heberollen zu ersparen. Dabei wird darauf zu achten sein, daß der festgesetzte Prozentsatz vom steuerpflichtigen Einkommen nicht überschritten wird. Der Ausschuß hält die getroffene Verordnung für ausreichend und stellt, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach den

U n t r a g 26:

Unveränderte Annahme der §§ 39, 40 und 41 in der Fassung des Entwurfs.

Z u § 42.

Die Frage des Ausschusses, ob eine solche Vorschrift über die Rechtshilfe auch bei den anderen Kammern bestehe,

wurde vom Regierungsvertreter bejaht. Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach, stellt den

U n t r a g 27:

Annahme des § 42 in der Fassung des Entwurfs.

Z u § 43.

Der § 43 enthält eine Bestimmung, welche sich sonst in keinem ähnlichen Gesetz bisher befindet. Es würde die Kammer dadurch gegenüber den anderen Kammern wesentlich zurückgestellt. Der Regierungsvertreter erklärte, daß der § 43 aus dem sächsischen Entwurf übernommen ist. An der Bestimmung werde festgehalten, damit die Durchführung der Aufgaben der Kammer gewährleistet ist. Der Ausschuß kann sich dieser Ansicht nicht anschließen. Es erscheint durch die sonst im Gesetz getroffene Aufsicht durch das Ministerium genügend Sicherheit geboten. Nach § 2 liegt es der Aufsichtsbehörde ob, gesetzwidrige Beschlüsse zu beanstanden und dieselben eventuell außer Kraft zu setzen. Eine Gefahr für das Gemeinwohl kann nicht erkannt werden. Wenn schon, dann könne eine solche Gefahr ebenso auch bei den andern Kammern vorhanden sein. Da bei den andern Kammern eine solche Vorschrift nicht besteht, erscheint sie auch hier überflüssig.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach stellt daher den

U n t r a g 28:

Streichung des § 43 des Entwurfs.

Z u § 44.

Der § 44 enthält für einige Grenzbezirke Ausnahmestimmungen. Nachdem aber durch die Anträge zu § 11 das Wahlrecht sowie die Wählbarkeit allgemein nicht nur durch den Ort der Tätigkeit, sondern auch durch den Wohnort bedingt wird, erübrigt sich der § 44. Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach, stellt daher den

U n t r a g 29:

Streichung des § 44 des Entwurfs.

Z u §§ 45 und 46.

Hierzu sind keine Bemerkungen gemacht. Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong und Unkelbach, stellt den

U n t r a g 30:

Annahme der §§ 45 und 46 des Entwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S c h ö m e r.



Anlage 145.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Arbeiterkammer. 2. Lesung.

(Anlage 15.)

Zur 2. Lesung sind mehrere Anträge gestellt. Zu den Beratungen war der Regierungsvertreter hinzugezogen. Derselbe gab zunächst folgende Erklärung ab:

Gegen die Errichtung einer Arbeiterkammer durch den Freistaat Oldenburg hat der Reichswirtschaftsminister Einspruch erhoben mit der Begründung, daß die Schaffung derartiger Vertretungen entgegen dem vom Staatsministerium vertretenen Standpunkte gemäß Art. 165 der Reichsverfassung zur Zuständigkeit des Reichs gehören. Auf Wunsch des Reichswirtschaftsministers hat eine Besprechung über die Streitfrage in Berlin stattgefunden, in der die Staatsregierung mit den Erwägungen der Begründung des Entwurfs die Zuständigkeit des Landes in Anspruch genommen hat. Der Reichswirtschaftsminister befürchtet, daß durch die Schaffung einer Berufsvertretung der Arbeitnehmer in Oldenburg der Ausbau des Art. 165 in dem vom Reichswirtschaftsminister in Aussicht genommenen Rahmen erschwert werden würde. Seitens der Oldenburger Regierung ist erklärt, daß nicht beabsichtigt sei, der Reichsordnung Schwierigkeiten zu bereiten. Die Regierung würde vielmehr sich unverzüglich der Regelung der Materie durch das Reich anpassen. Gleichwohl konnte eine Einigung mit dem Reichswirtschaftsminister nicht erzielt werden. Die Staatsregierung ihrerseits hält es nicht für möglich, mit der Schaffung einer Berufsvertretung der Arbeitnehmer in Oldenburg noch länger zu warten. Wenn auch nach den Erklärungen des Reichswirtschaftsministers damit zu rechnen ist, daß das Reich alsbald Referentenentwürfe über die Regelung der Vertreter der Arbeitnehmer in Industrie, Handel und Handwerk vorlegen wird, so ist doch nicht abzusehen, wann die endgültige Regelung durch die gesetzgebenden Instanzen erfolgt sein wird. Die Regierung muß deshalb darauf bestehen, daß der vorgelegte Entwurf verabschiedet wird, erklärt aber, daß sie bereit ist, bei den Ausführungen des Gesetzes jeden durchführbaren Vorschlag des Reichs entgegenkommen will.

Die Mehrheit des Ausschusses trat der Ansicht des Staatsministeriums bei. Die Beratung der Anträge ergab folgendes Ergebnis:

Zu § 1. Der Abgeordnete Hartong (Delmenhorst) beantragt:

1. Die Regierung wolle dem Landtage einen umgearbeiteten Gesetzentwurf vorlegen, nach dem statt eine Arbeiterkammer eine Arbeiterkammer gebildet wird.
2. Die Regierung wolle dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Bildung einer Angestelltenkammer vorlegen.
3. Für den Fall der Ablehnung der Anträge zu 1 und 2: Ablehnung der Regierungsvorlage.

Über die grundsätzliche Frage, ob getrennte Arbeiter- und Angestelltenkammern oder Arbeiterkammer kam eine andere Stellung gegenüber der ersten Lesung im Ausschuss nicht zum Ausdruck. Eine Minderheit hält getrennte Kammer für richtig. Die Mehrheit dagegen hält an der einheitlichen Arbeiterkammer fest.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Danne- mann, Dohm, Hartong und Unkelbach stellt den

Antrag 1:

Annahme der Anträge 1 und 2 des Abgeordneten Hartong.

Für den Fall der Ablehnung des Antrages 1 stellt die- selbe Minderheit den

Antrag 2:

Annahme des Antrages 3 des Abgeordneten Hartong.

Zu § 3.

1. Der Regierungsvertreter beantragt: Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu § 3.
2. Der Abgeordnete Schömer beantragt: Im § 3 letzter Absatz ist die Ziffer „24“ durch die Ziffer „12“ zu ersetzen.

Die Vereinigung der leitenden Angestellten (Bela) bringt in einer Eingabe verschiedene Bedenken und Wünsche zum Ausdruck. Grundsätzlich ist diese Vereinigung gegen die Errichtung einer Arbeiterkammer. Wenn die Kammer aber errichtet wird, wünscht sie die Berücksichtigung einer ganzen Reihe von Wünschen. In einem weiteren Schreiben sagt die Vereinigung: „Trotz unserer grundsätzlichen Ablehnung der Arbeiterkammer und trotz unserer Forderung, paritätisch eingegliedert zu werden, wenn diese Kammer trotzdem gebildet wird, müssen wir auf dem uns durch die Reichsverfassung gewährleisteten Mitbestimmungsrecht bestehen. Unser Einwand gegen die Kostenverteilung soll kein Grund für eine Heraus- lassung, sondern ein Grund für eine gleichmäßige und gerechte Angliederung der leitenden Angestellten sein und bleiben.“

Im Ausschuss wurde darauf hingewiesen, daß die Bela wohl einen größeren Kreis Mitglieder habe, daß aber leitende Angestellte, die hier in Frage kommen, nur in ganz geringer Zahl als Mitglieder der Bela angehören. Die Mehrzahl der in betracht kommenden Angestellten wünsche nicht der Kammer angeschlossen zu werden. Ferner sei es auch nicht zweckmäßig, in diesem Gesetz abzuweichen von den Bestim- mungen des Betriebsrätegesetzes.

Der Ausschuss mit Ausnahme des Abgeordneten Sante, der sich der Stimme enthielt, stellt den

Antrag 3:

Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters.

Im letzten Absatz des § 3 ist die Eigenschaft als Arbeitnehmer während der Arbeitslosigkeit beordnet und im Entwurf bestimmt, daß die Eigenschaft als Arbeitnehmer erlischt, wenn in den dem Tage der Auslegung der Wählerlisten vorausgehenden 24 Monaten die Arbeitslosigkeit 26 Wochen überschritten hat. Darin kann die Gefahr bestehen, daß ein größerer Teil seiner Rechte verlustig gehen könne. Der Regierungsvertreter hat gegen die Änderung wie sie der Antrag Schömer will, einige Bedenken. Die Fassung des Entwurfs entspreche der Fassung des Entwurfs der kommenden Arbeitslosenversicherung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 4:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Schömer.

Zu § 8. Der Abgeordnete Hartong beantragt:
Streichung des § 8 des Entwurfs.

Derselbe Antrag wurde in der ersten Lesung abgelehnt. Trotzdem ist die Minderheit des Ausschusses der Auffassung, daß der § 8 keine Berechtigung habe, weil eine solche Verordnung auch in den anderen Kammergesetzen nicht vorhanden ist und auch ohne diese die Möglichkeit zur gemeinsamen Beratung bestehe.

Die Mehrheit dagegen hält den § 8 für vorteilhaft, weil dadurch immerhin die Gemeinschaftsarbeit gefördert werden kann.

Die Minderheit des Ausschusses wie zum Antrag 1 stellt den

Antrag 5:

Annahme des Antrages Hartong.

Zu § 11. Der Regierungsvertreter stellt die Anträge:

1. Im Absatz 1 die Schlußworte „oder wohnt“ zu streichen.
2. Im Absatz 2 die Worte „oder wohnen und nicht bereits einer anderen Kammer angehören“ zu streichen.

Der Abgeordnete Schömer beantragt:

Für den Fall der Annahme der Anträge des Regierungsvertreters ist im Absatz 2 des § 11 folgender Satz nachzuführen: „Wenn jemand im Kammerbezirk das passive Wahlrecht besaß und vor Ablauf von 2 Jahren nach der Aufgabe seiner Beschäftigung im Kammerbezirk wieder eine solche aufnimmt, so ist er ohne weiteres wieder wählbar.“

Der Ausschuß konnte nicht umhin, die Begründung des Regierungsvertreters anzuerkennen, hält aber auch den Antrag des Abgeordneten Schömer dann für notwendig und stellt den

Antrag 6:

Annahme der Anträge 1 und 2 des Regierungsvertreters und des Antrages Schömer zu § 11, Abs. 2.

Zu § 13. Abgeordneter Schömer stellt den Antrag:

Der erste Absatz im § 13 wird durch folgende Fassung ersetzt: „Kammermitglieder, die länger als 4 Wochen ununterbrochen außerhalb des Kammerbezirks tätig sind oder

bei denen eine der sonstigen Voraussetzungen der Wählbarkeit fortfällt, scheiden aus der Kammer aus.“

Die Änderung hält die Mehrheit des Ausschusses für notwendig, weil durch die Anträge des Regierungsvertreters zu § 11 jedes Kammermitglied, welches auch nur ganz vorübergehend außerhalb des Kammerbezirks tätig wäre, aus der Kammer ausscheiden müßte. Dies erscheint aber nicht tunlich.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Bartels, Behrens, Frerichs, Fröhle, Haßkamp, Henneicke, König, Sante, Schömer, Stufenberg und Tanzen, stellt den

Antrag 7:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Schömer.

Zu § 26. Vom Regierungsvertreter ist folgender Antrag gestellt:

Den § 26 Satz 2 ist folgende Fassung zu geben: „Die Anstellung, soweit sie unkündbar und mit Pensionsberechtigung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.“

Der Ausschuß hat keine Bedenken und stellt den

Antrag 8:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Zu § 43. Vom Regierungsvertreter ist folgender Antrag gestellt:

Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu § 43.

Neue Gründe gegenüber der 1. Lesung sind nicht vorgebracht. Der Ausschuß kann der Begründung des Regierungsvertreters nicht folgen. Auf den Bericht der 1. Lesung wird verwiesen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 9:

Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters.

Zu § 44. Vom Regierungsvertreter wird folgender Antrag gestellt:

Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu § 44.

Die Wiederherstellung des § 44 wird sich notwendig machen durch die voraussichtliche Beschlussfassung zu § 11, damit diejenigen, welche im Kammerbezirk wohnen und in Orten tätig sind, für die eine Arbeitnehmerkammer noch nicht besteht, von der Kammer mit erfasst werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 10:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters mit der Maßgabe, daß in § 44 Abs. 2 des Entwurfs hinter dem Worte „wahlberechtigt“ das Wort „wählbar“ eingefügt wird.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag 11:

Die §§ 44, 45 und 46 des Entwurfs erhalten die Ziffern 43, 44 und 45.

Die Mehrheit des Ausschusses wie zu Antrag 7 stellt den

Antrag 12:

Annahme des Gesetzentwurfes im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse der 1. und 2. Lesung gestaltet.



Endlich stellt die Mehrheit des Ausschusses, wie zu Antrag 7 noch den
 Antrag 13:
 Annahme des Antrages 2 des Staatsministeriums zu Anlage 15,

und den

Antrag 14:
 Der Landtag wolle die Eingabe der Vereinigung der leitenden Angestellten für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Schömer.

Anlage 146.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 16, betreffend Verordnungen bzw. Gesetzesänderungen betreffend Erhöhung der Gebührensätze in Verwaltungssachen.

Infolge der stetig fortschreitenden Geldentwertung sah sich das Staatsministerium veranlaßt, um die Sache zu beschleunigen, auf Grund des § 37 der Verfassung, für alle drei Landesteile eine Verordnung zu erlassen, wodurch die Gebührensätze in Verwaltungssachen ab 1. Januar 1923 auf das Hundertfache der Friedenssätze erhöht wurden, und beantragt hierzu: Der Landtag wolle den Verordnungen für die drei Landesteile vom 12. Dezember 1922, betreffend Änderung der in der Anlage 16 angeführten Gesetze, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Auf eine Anfrage des Ausschusses an den Regierungsvertreter, ob auch in den anderen Bundesstaaten eine solche Änderung vorgenommen würde, erklärte derselbe, daß man dort eine reine Gebührenordnung, wie in Oldenburg nicht habe, sondern meistens nur ein Stempelgesetz, in welchem diese Gebühren enthalten sind, die aber auch erhöht worden seien.

Zur besseren Orientierung und Übersicht, wie die Steigerung der Sätze vor sich ging, gab der Regierungsvertreter dem Ausschuss nachstehende Zahlen bekannt:

I. Sporteln der höheren Verwaltungsbehörden.

Betrifft	Friedenssatz	25fach	100fach
1. Genehmigung zur Eheschließung von Ausländern	7,35	37,00	735,00
2. Genehmigung einer Verlosung	6,40	32,50	640,00
3. Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen	8,00	40,50	800,00
4. Beglaubigung einer Unterschrift (Vollmacht)	4,25	21,50	425,00

II. Sporteln der unteren Verwaltungsbehörden.

1. Waffenschein	4,75	24,00	475,00
2. Schenkschein	1,90	9,00	180,00

Diese Gebühren setzen sich allgemein zusammen aus: Berichtsforderung, Schreibhilfe, Schlußverfügung, Portokosten, Zustellung usw. Es ist dabei noch zu bemerken, daß genannte Zahlen Höchstsätze sind.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den in der Anlage 16 angeführten Gesetzesänderungen die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Behetmair.

Anlage 147.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 17 (Verteilung der aus den Überschüssen der Landesfleischstelle gebildeten Reserve von 1 000 000 M).

Der Landtag hat aus den Überschüssen der Landesfleischstelle im vorigen Jahre eine Reserve von 1 Million Mark gebildet, aus der nach Zustimmung des Landtags Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere Kinderhospize, Wald-erholungsheime und ähnliche Einrichtungen unterstützt werden sollen. Die Regierung schlägt in Übereinstimmung mit dem Landeswohlfahrtsausschuß vor, die Summe so zu verteilen, daß auf die einzelne zu unterstützende Wohlfahrtseinrichtung eine Summe von mindestens 100 000 M entfällt. Ein Teil des Ausschusses hält eine Summe von 100 000 M an den Oldenburger Verein für Kranken- und Kinderpflege zur Unterbringung von Kindern in Rothenfelde für zu niedrig. Da aber im Voranschlag für das Jahr 1923 für Rothenfelde ein größerer Betrag angefordert wird, scheidet dieser Teil des Ausschusses von der Stellung eines besonderen Antrages ab. Nach eingehender Verhandlung mit dem Regierungsvertreter stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die aus den Überschüssen der Landesfleischstelle gebildete Reserve von 1 000 000 M wie folgt Verwendung findet:

1. Zuschuß an den Landesverein für Innere Mission zur Unterstützung des Jugenderholungshauses „Heideheim“ in Ahlhorn und des Erziehungshauses „to Hus“ in Dötlingen 300 000 M,
2. Zuschuß an den Oldenburgischen Caritas-Verband für sein Kinder- und Erziehungsheim in Ahlhorn 200 000 M,
3. Zuschuß an den Oldenburger Verein für Kranken- und Kinderpflege zur Unterbringung von Kindern in Rothenfelde 100 000 M,
4. Zuschuß an die Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen für die Unterbringung von Kindern auf Wangerooge 100 000 M,
5. Zuschuß an den Willehadverein in Bechta für die Unterbringung von Kindern in Wangerooge und Rothenfelde 100 000 M,
6. Zuschuß an die Stadt Rühringen zur Erweiterung ihres Kinderheims und der Säuglingsstation 100 000 M,
7. Zuschuß an den Verein hilfsbedürftiger Kinder in Oldenburg für sein Kinderheim an der Alexanderstraße 100 000 M.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Nieberg.

Anlage 148.

Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für den Landesteil Oldenburg für das Rechnungsjahr 1923/24.
(Anlage 18.)

A. Einnahmen.

Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.

Zu den §§ 1—6 hat der Ausschuß keine Bemerkungen zu machen.

Zu § 7. Zum Ausgleich des vom Regierungsvertreter zu § 11 der Ausgaben gestellten Antrages auf weitere Einstellung von 960 000 M beantragte der Regierungsvertreter hier ebenfalls 960 000 M mehr einzustellen; diesem Antrage stimmt der Ausschuß zu.

Zu § 8. Der Regierungsvertreter teilte auf die Frage um welche Flächen es sich bei der Marschabteilung handelt mit, daß es sich bei Neuenfelde um 8 ha handelt, die zunächst als Pachtland beibehalten werden,

ferner um 4 ha in Norderschweiburg, die im Wege des Verkaufrechts erworben seien, von denen noch nicht feststehe, ob diese 4 ha als Weisiedlung ausgegeben werden sollen und

ferner um den von Ellenferdamm zu den Schlafdeichen in Adelheidsgröden führenden ca. 4 m breiten Bahndamm; nach

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

4

verursachen an baren Auslagen für Bücher, Porto und Reisekosten der Buchstelle der L.L. pro buchführende Siedlung 48 000 M., sind zusammen 960 000 M.

Der Ausschuß stimmt dem Antrage zu und stellt

Antrag 2:

Annahme der §§ 1—15 mit der Änderung, daß zu § 11 statt 150 000 M. 1 110 000 M. eingestellt werden und unter Bemerkungen gesetzt wird: Darunter 960 000 M. für 20 Buchführungsstellen.

Abschnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Zu § 17 beantragte der Regierungsvertreter eine Erhöhung um 100 000 000 M.

Bei Beratung dieses Paragraphen wurde das Verfahren des Siedlungsamtes beim Ankauf von Grundstücken einer wiederholten eingehenden Besprechung auch mit dem Regierungsvertreter unterzogen. Dabei wurde auch die Frage gestellt, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung des Grundbesitzers bei Enteignungen berechnet wird und inwieweit von der Bestimmung des R.S.G. Gebrauch gemacht werde, durch die eine höhere Bewertung als der Ertragswert unter besonderen Verhältnissen möglich ist. Der Regierungsvertreter führte bei der Beratung aus, daß bei beabsichtigtem Erwerb von unkultivierten Mooren und Dölandereien auf Grund des § 3 R.S.G. dem Eigentümer vom Siedlungsamte unter Beifügung eines sehr umfangreichen Fragebogens nachstehendes Schreiben zugestellt werde:

Siedlungsamt.

Oldenburg, den

Betr. Erwerb von unkultivierten Mooren und Dölandereien auf Grund des § 3 Reichs-Siedlungs-Gesetzes.

Das Siedlungsamt hat in Aussicht genommen, nachstehend genannte Ihnen als Eigentümer gehörenden unkultivierten Grundstücke in Anspruch zu nehmen und zwar wenn angängig im Wege des freihändigen Kaufs, falls dieses nicht möglich, im Wege der Enteignung.

Sie werden ersucht, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen hierzu zu äußern, ob Sie bereit sind, die genannten Flächen freiwillig an das Siedlungsamt abzutreten und zu welchem Preise, oder ob Sie Anträge zu stellen haben, daß Ihnen die genannten Grundstücke oder ein Teil derselben zur eigenen Kultivierung belassen werden und Ihnen hierfür eine Frist festgesetzt wird, evtl. binnen welcher Frist Sie die Grundstücke in Kultur nehmen können und wollen.

Es wird dabei darauf hingewiesen, daß der Eigentümer nur insoweit einen Anspruch hat, unkultivierte Flächen selbst in Kulturland umzuwandeln, als dies seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Es bedarf daher des Nachweises, daß die eigene Kultivierung für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich notwendig oder zweckmäßig ist und daß Sie in der Lage sind, die unkultivierten Flächen selbst in Kultur zu bringen und zu bewirtschaften, und daß bzw. inwieweit die vom Siedlungsamt in Anspruch genommenen Flächen für Sie unentbehrlich sind.

Falls Sie in dieser Hinsicht Anträge zu stellen haben, wollen Sie den anliegenden Fragebogen innerhalb einer Frist von 14 Tagen gleichzeitig beantworten.

Es wird darauf hingewiesen, daß, falls Sie innerhalb der genannten Frist keine Erklärung abgeben, angenommen wird, daß Sie keine Anträge stellen wollen, und das Siedlungsamt das Enteignungsverfahren des in Anspruch genommenen Landes ohne Fristsetzung veranlassen wird.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß im Enteignungsverfahren nach den Bestimmungen des Reichs-Siedlungs-Gesetzes in der Regel als Entschädigung der kapitalisierte Reinertrag zu gewahren ist, welchen das Land in unverbessertem Zustand hat. Mit Rücksicht darauf, daß der Reinertrag der unkultivierten Flächen ein sehr niedriger ist bzw. ein Reinertrag überhaupt nicht vorhanden ist, liegt es nach Erachten des Siedlungsamtes durchaus im Interesse des Eigentümers, resp. eine Verständigung über den Kaufpreis erfolgt und das Enteignungsverfahren nicht erforderlich wird.

Inbetreff des Fragebogens war der Ausschuß der Ansicht, daß dieser allzu umfangreich sei und in mehreren Fragen zu weit gehe, und daß bezweifelt werden müsse, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Beantwortung desselben vorliege. Der Regierungsvertreter erklärte, daß nicht das Siedlungsamt über die Enteignung zu befinden habe, sondern das Schiedsamt, eine vom Landtage selbst dazu eingesetzte Behörde; sei der Eigentümer mit dem ihm bei der Enteignung zugesprochenen Preise nicht einverstanden, so könne er ja Berufung an das Obergericht einlegen, was bisher aber nicht geschehen sei; im übrigen kämen Enteignungen kaum vor, da der Ankauf in der Regel auf dem Wege des gütlichen Vergleichs erfolge. Der Regierungsvertreter überreichte sodann die nachstehenden Grundsätze:

Grundsätze

betreffend Enteignung von Dö- und Moorlandereien durch das Siedlungsamt.

§ 1.

Das Siedlungsamt hat, bevor es beim Schiedsamt einen Antrag auf Enteignung stellt, dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks hiervon Mitteilung zu machen mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist, welche nicht unter 14 Tage bemessen sein soll, zu erklären, ob er das betreffende Grundstück ganz oder teilweise in Kulturland umwandeln will, und innerhalb welcher Frist. Gibt der Eigentümer innerhalb der gestellten Frist keine Erklärung ab, so wird angenommen, daß er darauf verzichtet, das betreffende Grundstück für eigene Kultivierung in Angriff zu nehmen. In der Fristsetzung ist hierauf hinzuweisen.

§ 2.

Gibt der Eigentümer die Erklärung ab, daß er das betreffende Grundstück ganz oder teilweise selbst in Kulturland umwandeln will, so ist nach Verhandlung mit ihm festzustellen, ob und inwieweit die vom Eigentümer für die Kultivierung in Anspruch genommene Fläche seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht und ihm zur Kultivierung zu belassen ist, und ihm für die Kultivierung dieser Fläche eine angemessene Frist zu setzen; die übrigen Flächen sind ohne Fristsetzung in Anspruch zu nehmen, soweit das Siedlungsamt gemäß § 9 dafür Verwendung hat.

Die Höchstdauer der Kultivierungsfrist ist in der Regel nicht über 10 Jahre zu bemessen, bei kleineren Flächen entsprechend kürzer.

§ 2.

Bei der Feststellung, welche Fläche dem Eigentümer zur eigenen Kultivierung zu überlassen ist, ist in erster Linie zu berücksichtigen die möglichst wirtschaftliche Ausgestaltung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes. Insbesondere ist auch die wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Betriebsgebäude und des vorhandenen Betriebsinventars zu berücksichtigen, ferner auch die Erreichung eines wirtschaftlich zweckmäßigen Verhältnisses zwischen Grünland und Ackerland. Andererseits ist in Rücksicht zu ziehen, in welchem Verhältnis das unkultivierte Land zu kultiviertem Land steht. Es entspricht ferner nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn der Eigentümer angeblich die Kultivierung eines Grundstücks in Angriff nehmen will, welches wegen weiter Entfernung zu seinen Betriebsgebäuden so ungünstig gelegen ist, daß die Kultivierung wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Den wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht nur, was wirtschaftlich zweckmäßig und möglich ist.

§ 4

Es sind ferner insbesondere die Familienverhältnisse des Eigentümers zu berücksichtigen, ob Kinder Landwirte sind oder werden wollen und von ihm mit Land auszustatten sind.

§ 5.

Selbstbewirtschaftete Stellen, welche insgesamt einschließlich der kultivierten Ländereien nicht größer sind als 15 Hektar, sind regelmäßig im Enteignungswege nicht in Anspruch zu nehmen. Diese Vorschrift findet auch auf Pachtstellen bis zu dieser Größe Anwendung, sofern das Odland für diese benutzt wird und von dem Pächter nach den Pachtbedingungen zu kultivieren ist.

§ 6.

Flächen, im Besitz von Personen, welche Landwirtschaft oder Forstwirtschaft nicht betreiben, können ohne Fristsetzung in Anspruch genommen werden.

§ 7.

Bevor eine Enteignung beantragt wird, ist stets der freiwillige Ankauf zu versuchen.

Die in den Moorgrundstücken vorhandene Torfmasse ist nur zu entschädigen, soweit das Moor zur Torfverwertung aufgeschlossen ist oder dazu benutzt wird. Die schlummernden Brenn- und Streutorfmaterialien nicht aufgeschlossener Moore sind nicht zu entschädigen.

§ 8.

Ist der freiwillige Ankauf nicht möglich, so ist Antrag auf Enteignung beim Schiedsamt zu stellen. Zugleich mit dem Enteignungsantrage ist der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der für die Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Kulturart und Katasterbezeichnung.
2. Die Namen der Eigentümer. Beizufügen sind beglaubigte Grundbuchauszüge.

§ 9.

Es ist (§ 21 des Reichsiedlungsgesetzes) nur das Land zu enteignen, welches voraussichtlich im Laufe der auf die Enteignung folgenden 10 Jahre für Siedlungszwecke verwendet wird (Neusiedlung und Vergrößerung von vorhandenen Kleinbetrieben bis zur Größe der selbständigen Ackerndahrung).

Der frühere Eigentümer hat ein Wiederkaufsrecht an dem enteigneten Grundstück, wenn und soweit es nicht innerhalb einer Frist von 10 Jahren für Siedlungszwecke verwendet wird. Das Wiederkaufsrecht ist innerhalb eines weiteren Jahres auszuüben und erlischt demnach spätestens mit dem Ablauf des 11. Jahres nach der Enteignung, d. h. nach dem Zeitpunkt der Zustellung der Enteignungserklärung seitens des Schiedsamts an den Eigentümer.

§ 10.

Die Löschung des Wiederkaufsrechts (§ 21 des Reichsiedlungsgesetzes) ist vom Siedlungsamt nach dem Ablauf der Frist bzw. für Grundstücke, welche zu Siedlungszwecken innerhalb der Frist ausgegeben werden, bei der endgültigen Einweisung beim Grundbuchamt zu stellen. Eine Löschungsbewilligung des Berechtigten ist bei Einweisung von Grundstücken zu Siedlungszwecken und nach Ablauf der Frist nicht erforderlich.

§ 11.

Als unbewirtschaftetes Land sind Heide- und Moorländereien auch dann anzusehen, wenn sie als Schafweide benützt werden, oder zum Heidemähe-, Plaggenstich oder zu ähnlichen geringwertigen Nutzungen. Die Umwandlung in Kulturland setzt Verbesserungen voraus, die angemessene Erträge dauernd gewährleisten.

Flächen, die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen sachgemäß aufgeforstet oder angeesamt sind, gelten in der Regel nicht als unbewirtschaftete Flächen, desgleichen auch nicht Flächen, welche zur gewerblichen Nutzung von Lehmstich für Ziegeleien, Kiesgruben, verwandt werden.

Für Moorflächen, welche zur Torfgräberei benutzt werden oder hierfür in Vorbereitung begriffen sind, ist mit Rücksicht auf den Brennstoff- und Streumangel und die hohen Entschädigungen für aufgeschlossene Moore bis weiter von der Inanspruchnahme für das Siedlungsamt in der Regel abzusehen."

Daß die Handhabung des Siedlungsgesetzes vielfach im Lande scharfen Widerspruch hervorgerufen hat, zeigt nicht nur eine Eingabe aus Friesoythe, auf deren Inhalt sowie auf den dazu erstatteten Bericht Bezug genommen wird, sondern dies wurde auch aus dem Ausschusse konstatiert; es wurden mehrere Fälle erörtert, in denen die beantragte Kultivierungsfrist abgelehnt sei und das Land enteignet werde. Dies Verfahren wurde aus dem Ausschusse bemängelt mit dem Hinweis, daß es dem Sinne des R. S. G. und dem Oldenburg. Gesetze betreffend Ausführung des R. S. G. widerspreche; das Verfahren widerspreche auch den mitgeteilten Grundsätzen, betreffend Enteignung von Od- und Moorländereien durch das Siedlungsamt. Es wurden sodann noch mehrere Fälle aus der Gemeinde Großenkneten besprochen, wo ebenfalls Enteignungen in Aussicht genommen sind. Hierzu gab der Regierungsvertreter die



Erklärung ab, daß in den meisten dieser Fälle die Kultivierungsfrist gewährt werde, die verbleibenden Fälle aber noch geprüft werden müßten; es müsse aber darauf hingewiesen werden, daß alle Anträge auf Kultivierungsfrist nicht berücksichtigt werden könnten, weil dann die Tätigkeit des Siedlungsamtes lahm gelegt werde.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Hollmann, Leffers, Lohse, Müller, Meyer, Schröder, Wichmann steht auf dem Standpunkte, daß dem Eigentümer auf seinen Antrag, mehr als bisher geschehen, eine Frist zur Kultivierung zu setzen sei und stellt

Antrag 3:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Anwendung des § 3 des N.S.G. und des § 11 des Oldenburgischen Ausführungsgesetzes vom 4. März 1920 und gemäß den vom Siedlungsamt hergegebenen Grundrissen dem Eigentümer auf seine Erklärung stets eine Frist zur Kultivierung zu setzen, soweit nicht nach der Größe und Beschaffenheit seines gesamten Landbesitzes angenommen werden muß, daß die Kultivierung unwirtschaftlich ist.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Hug, Jordan, Kaper, Schmidt, Svenson, Zimmermann ist der Ansicht, daß, wenn die Grundsätze der §§ 3 und 4 strikte befolgt werden, es eines Antrages nicht bedarf und berechnete Klagen nicht vorkommen können.

Dem Antrage des Regierungsvertreters auf Erhöhung des § 17 um 100 000 000 *M* stimmt der Ausschuß zu.

Zu den §§ 18—22 verweist der Ausschuß auf die eingehende Begründung der Vorlage und stellt

Antrag 4:

Annahme der §§ 16—22 mit der Änderung, daß zu § 17 statt 20 000 000 *M* 120 000 000 *M* eingestellt werden.

Abchnitt III.

Der Ausschuß stellt

Antrag 5:
Annahme der §§ 23—28.

Abchnitt IV: Teichwirtschaft in Ahlhorn.

Zu den §§ 29—45 teilte der Regierungsvertreter folgendes mit:

Zu § 30: Besondere Ankäufe ständen nicht in Aussicht; der Betrag sei in Ausgabe gestellt für den Fall, daß sich eine günstige Gelegenheit zur Arrondierung biete.

Zu § 31: Neubauten und Umbauten seien an sich nicht beabsichtigt, wenn aber mehr Jungvieh aufgestellt werden müsse, könnten Neubauten in Frage kommen.

Zu § 32: Es werde beabsichtigt 3—4 ha zu Neukulturen in Angriff zu nehmen.

Zu § 40: Die beantragten Mittel werden benötigt für Anschaffung von Futter und Gerätschaften.

Zu § 41: Es werden bzw. sind bestellt
20 ha mit Roggen,
20 ha mit Hafer,
4 ha mit Kartoffeln,
4 ha mit Steckrüben.

Der Ausschuß stellt

Antrag 6:
Annahme der §§ 29—45.

Auf Seite 22 ist sodann eine Bilanz der Teichwirtschaft in Ahlhorn für 1921 und auf Seite 23 eine Gewinn- und Verlustrechnung derselben für 1921 vorgelegt.

Der Ausschuß hat dazu nichts zu bemerken und stellt

Antrag 7:

Der Landtag wolle die vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für 1921 zur Kenntnis nehmen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichtstatter:

Hollmann.

Anlage 149.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 19, betreffend Bürgschaftsleistung für Bau- und Meliorationsdarlehn.

Zu der Vorlage 19 beantragt das Staatsministerium:

Der Landtag wolle genehmigen, daß:

1. die mit Schreiben des Landtags vom 21. Februar 1922 bewilligte Summe von 8 000 000 *M* um bis zu 10 000 000 *M* — Auszahlungsbetrag — überschritten wird,

2. zu Lasten des Siedlungsamts die Bürgschaftsleistung für Bau und Meliorationsdarlehn (Roggendarlehen oder Markdarlehen) an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler bis zu einer weiteren Summe von 150 000 000 *M* — Auszahlungsbetrag — übernommen wird.

Der zu den Ausschußberatungen zugezogene Regierungsvertreter beantragte die vorstehend unter Ziffer 2 vorgesehene Bürgschaftsleistung von 150 000 000 *M* auf 700 000 000 *M* zu erhöhen. Begründet wurde dieser Antrag mit der inzwischen eingetretenen weiteren Geldentwertung; es seien für 60 Neubauten im Jahre 1923 à 10 000 000 *M* = 600 000 000 *M* und für Meliorationszwecken pro ha 300–400 000 *M* zusammen 100 000 000 *M* Darlehn unter Bürgschaft des Siedlungsamtes erforderlich. Aus dem Ausschuß wurden zunächst Bedenken laut, ob die Siedler bei den jetzigen hohen Hausbaukosten demnächst imstande sein würden, bei veränderten Verhältnissen ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Regierungsvertreter führte dazu aus, daß bei der von der Staatlichen Kreditanstalt geübten Darlehensgewährung dieserhalb Bedenken nicht bestünden.

Nach eingehender Beratung kam der Ausschuß zu der Überzeugung, daß dem Antrage des Staatsministeriums zuzustimmen sei und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle genehmigen, daß

1. die mit Schreiben des Landtags vom 21. Februar 1922 bewilligte Summe von 8 000 000 *M* um bis zu 10 000 000 *M* — Auszahlungsbetrag — überschritten wird,
2. zu Lasten des Siedlungsamtes die Bürgschaftsleistung für Bau- und Meliorationsdarlehen (Koggendarlehen oder Markdarlehen) an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler bis zu einer weiteren Summe von 700 000 000 *M* — Auszahlungsbetrag — übernommen wird.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Hollmann.

Anlage 150.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.

(Anlage 21.)

Der Ausschuß hat die Vorlage eingehend beraten und mit dem Regierungsvertreter besprochen. In Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung hielt es der Ausschuß für richtig, keine bestimmte Summe, sondern einen Grundbetrag in das Gesetz aufzunehmen. Es würde dadurch ermöglicht, durch prozentuale Teuerungszuschläge, wie sie zu den Gehältern der Beamten gewährt werden, der Geldentwertung zu folgen.

Der Regierungsvertreter ist mit dieser Regelung einverstanden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Der § 1 des Entwurfs wird durch folgende ersetzt:

§ 1.

Die Abgeordneten zum Landtage erhalten während der Dauer der Versammlung für jeden Tag, an dem sie am Orte derselben anwesend sind, als Tagegeld ein Grundbetrag von 1200 *M* und dazu die Teuerungszuschläge, wie sie jeweilig den Staatsbeamten gewährt werden. Für Sonn- und Feiertage erhalten sie das Tagegeld, auch wenn sie nicht am Orte der Versammlung anwesend sind. Für jeden Tag, außer Sonn- und Feiertagen, an dem sie nicht anwesend sind, oder an dem sie eine Voll- oder Ausschußsitzung ver-

säumt haben, werden zwei Drittel des Tagegeldes gekürzt sofern sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.

Wenn ein Abgeordneter seinen Aufenthalt in Oldenburg erst nach Eröffnung der Versammlung beginnt oder vor ihrem Schlusse beendigt, oder wenn er ihn für mehr als eine Woche unterbricht, fällt das Tagegeld für die Abwesenheitszeit weg.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen das Tagegeld noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

Die in einem Umkreis von 2 km wohnenden Abgeordneten erhalten das Tagegeld zur Hälfte. Die Entfernung wird vom Schloßturm in Oldenburg an gerechnet und nach den amtlichen Festsetzungen der Wegelängen ermittelt. Im Falle des Abs 1 Satz 3 erhalten diese Abgeordneten ein Sechstel des vollen Tagegeldes.

Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 40 vom Hundert.

Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtagstätigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt."